

Versetzungsantrag nach Elternzeit oder nach Elternteilzeit?

Beitrag von „NRW-Lehrerin“ vom 11. Juli 2011 14:43

ich glaub das heißt nich5t versetzungsantrag sondern rückkehrantrag.
davon gehe ich nämlich auch aus.. denn bei beurlaubungen von einem jahr und mehr muss ein sogenannter rückkehrantrag gestellt werden.
demnach soll der antragssteller wohnortnah an eine unterbesetzte schule eingesetzt werden.
was wohnortnah genau bedeutet hab ich aber noch nicht rechtlich gefunden.
man munkelt etwas von 35km... ob das allerdings luft- oder fahrlänge beträgt weiß ich nicht genau...

hier der passus

Rückkehrerinnen und Rückkehrer aus einer Beurlaubung von einem Jahr und mehr nach Nr. 3 des Runderlasses vom 24. November 1989 sind auch innerhalb der laufbahnrechtlichen oder tarifrechtlichen Probezeit wohnortnah und dort an einer unversorgten Schule einzusetzen.
Bei Rückkehr aus der Elternzeit wird die Mutterschutzfrist mit einbezogen. Außerdem sind mit den Beschäftigten rechtzeitig vor Beendigung der Beurlaubung Beratungsgespräche zu führen, in denen sie über die Möglichkeiten ihrer Beschäftigung nach der Beurlaubung informiert werden.
Personen, die weniger als ein Jahr (einschließlich Mutterschutzfrist) beurlaubt wurden, kehren grundsätzlich an die bisherige Schule zurück; das Stellen eines Rückkehrantrags ist nicht erforderlich.
Während einer Beurlaubung erfolgt grundsätzlich keine Versetzung.